

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bezüglich ökumenischer Gottesdienste

Vom 24. Februar 1994

ABl. EBK 1994, Nr. 113, S. 99

1. ¹Seit der apostolischen Zeit feiert die Kirche den Sonntag als „*Tag des Herrn*“. ²Der wöchentlich wiederkehrende Feiertag ist wesentlich „Zeichen“ für die Heilswirklichkeit der „neuen Schöpfung“, die mit der Auferstehung Christi angefangen hat und am Ende der Tage vollendet wird.
2. ¹In Treue zum Vermächtnis und Auftrag des Herrn „Tut dies zu meinem Gedächtnis“ hält die katholische Kirche den Sonntag heilig durch die *Feier der heiligen Eucharistie*. ²Das II. Vatikanische Konzil sagt: „Aus apostolischer Überlieferung, die ihren Ursprung auf den Auferstehungstag Christi zurückführt, feiert die Kirche Christi das Pascha-Mysterium jeweils am achten Tag, der deshalb mit Recht Tag des Herrn oder Herrentag genannt wird. ³An diesem Tag müssen die Christgläubigen zusammenkommen, um das Wort Gottes zu hören, an der Eucharistiefeier teilzunehmen und so des Leidens, der Auferstehung und der Herrlichkeit des Herrn Jesus zu gedenken“ (SC 106). ⁴Die Eucharistie ist „Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens (LG 11). ⁵In ihr findet auch alle kirchliche Liturgie ihren Höhepunkt. ⁶Daher sind die Katholiken verpflichtet, an Sonn- und gebotenen Feiertagen an der Meßfeier teilzunehmen (CIC can. 1247; vgl. den Beschluß „Gottesdienst“ der Gemeinsamen Synode, speziell 2.3).
3. ¹Neben der Eucharistiefeier als der Wort und Sakrament umschließenden Grund- und Hochform der Liturgie der Kirche, hat es von apostolischer Zeit an immer auch Gottesdienste gegeben, die aus Gebeten, Lesung der Hl. Schrift, Verkündigung des Wortes Gottes und Fürbitten bestanden.
²Diese Form von Wortgottesdiensten greifen die *ökumenischen Gottesdienste* auf, in denen Katholiken sich mit Christen, die anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften angehören, zum gemeinsamen Gebet versammeln. ³Solche gemeinsamen Gottesdienste sind ein wirksames Mittel, um die Gnade der Einheit zu erleben (vgl. Ökumenisches Direktorium 1993, n. 108). ⁴Sie sind ein Ausdruck der durch die Taufe gelegten Gemeinschaft in Jesus Christus und ein Weg, der zur geistlichen Versöhnung führt. ⁵Sie bieten den konfessionsverschiedenen Ehen die Möglichkeit, einer gemeinsamen liturgischen Feier, die bewußt machen kann, daß sie als sakramentale Gemeinschaft „eine Art Hauskirche“ sind (LG 11).

4. ¹Ökumenische Wortgottesdienste sollten nach Möglichkeit fester Bestandteil des liturgischen Lebens jeder Gemeinde sein. ²Als *besondere Zeiten des gemeinsamen Gebets* bieten sich unter anderem an:
 - (1) jene Tage, die ausdrücklich dem Anliegen der Einheit der Christen gewidmet sind: die Gebetsoktav vom 18.-25. Januar, der Weltgebetstag der Frauen am 1. Freitag im März, die Tage zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingstmontag. ³Es sollten auch besondere schulische Anlässe, ökumenische Konferenzen, Bibelwochen u. a., desgleichen der Buß- und Betttag in Betracht gezogen werden.
 - (2) staatliche Feiertage, die nicht auch kirchlich gebotene Feiertage sind (z. B. 1. Mai, Tag der Deutschen Einheit). ⁴In ökumenischen Gottesdiensten könnten an diesen Tagen Anliegen des Staates und der Gesellschaft ebenso wie weltweite Ängste, Nöte und Sorgen fürbittend vor Gott getragen werden.
5. ¹Da *die sonntägliche Eucharistiefeier* für das christliche Leben und den Aufbau der christlichen Gemeinde einen unverzichtbaren Wert hat, können ökumenische Gottesdienste sie nicht ersetzen. ²Diese haben deshalb stets einen Ausnahmecharakter. ³Ökumenische Gottesdienste dürfen nicht dahin führen, daß in einer Gemeinde an einem Sonntag keine Heilige Messe gefeiert werden kann. ⁴Die katholischen Christen dürfen durch die Teilnahme an einem ökumenischen Gottesdienst nicht in einen Konflikt mit dem Sonntagsgebot gebracht werden.
6. ¹Gegenüber dem Einwand, daß zahlreiche Gemeinden – bedingt durch den Priestermangel – sich *zu sonntäglichen Gottesdiensten ohne Priester*, mithin zu einem Wortgottesdienst versammeln, müssen die Ausnahmesituation, zugleich aber auch die pastorale und liturgische Notwendigkeit solcher Gottesdienste geltend gemacht werden. ²Die Gemeinde ist von ihrem Wesen und Auftrag her stets auf die Versammlung, besonders am Herrentag angewiesen, um ihre Gemeinschaft im Glauben zu erfahren und zu bekunden, ebenso wie ihre Verbundenheit und Einheit mit der Universalkirche. ³Diese werden, wenn am Sonntag keine Eucharistiefeier stattfinden kann, vor allem in der Verkündigung, im Glaubensbekenntnis und im fürbittenden Gebet bezeugt. ⁴Die sonntäglichen Gottesdienste ohne Priester, die an die Stelle der Eucharistiefeier treten, haben an der katholischen Sonntagsliturgie und Sonntagsspiritualität orientierte Feierordnungen; sie lassen sich daher so nicht als ökumenische Gottesdienste gestalten und müssen als von der Situation erzwungene Ausnahmen angesehen werden.
7. ¹Mancherorts hat sich bewährt, daß die verschiedenen Gemeinden bei besonderen Anlässen zunächst je ihren Gottesdienst feiern und anschließend zu einer ökumenischen Feier zusammenkommen.

²Wo dies nicht möglich ist, kann in bestimmten Fällen und aus wichtigen Gründen ein ökumenischer Gottesdienst an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen am

Vormittag stattfinden; dabei darf die Feier der Eucharistie nicht ausfallen. ³Solche *Fälle und Gründe* können gegeben sein, wenn

- (1) Gemeinden besondere ökumenische Ereignisse begehen;
 - (2) ¹die politische Gemeinde ein seltenes, herausragendes Ereignis auf Ortsebene feiert. ²In diesem Fall ist darauf zu achten, daß ökumenische Gottesdienste nicht von politischen Gremien angesetzt, sondern rechtzeitig mit den Pfarrern der betreffenden Kirchen vereinbart werden;
 - (3) überörtliche Großveranstaltungen von besonderem Rang stattfinden.
8. Findet aus wichtigen Gründen ein ökumenischer Gottesdienst am Sonntagvormittag statt, so muß für die Katholiken die *Möglichkeit zur Mitfeier der Eucharistie* an diesem Sonntag gewährleistet sein.
 9. ¹Damit deutlich bleibt, daß die Feier ökumenischer Gottesdienste am Sonntag stets *Ausnahmecharakter* hat, dürfen solche Gottesdienste nur in sehr begrenzter Zahl stattfinden. ²Die Pfarrer sind verpflichtet, das Generalvikariat rechtzeitig vorher um Genehmigung zu ersuchen.
 10. ¹Jedem ökumenischen Gottesdienst sollte ein echtes spirituelles Bedürfnis zugrunde liegen. ²Andere Motive, wie zum Beispiel Verschönerung eines Vereinsfestes, kirchenfremde Anlässe oder Konzessionen an Gruppeninteressen können solche Gottesdienste am Sonntag nicht rechtfertigen. ³In jedem Falle sollten ökumenische Gottesdienste eingebettet sein in ein *aktives ökumenisches Leben der Gemeinde*.

